



Planung

**Stephan Suter**  
Dr. sc. nat. ETH  
Sektionsleiter/Stv. Abteilungsleiter  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 21  
stephan.suter@bd.zh.ch  
www.wasserbau.zh.ch

Referenz-Nr.:  
V1.1

## Memo

an ALN / Abteilung Wald  
Kopie Marco Pezzatti  
Christoph Zemp  
Christian Marti  
Mikal Müller  
Lisa Heidler

Datum 25. September 2020

Betrifft **Festlegung des Gewässerraums im Wald im  
Rahmen der Festlegung des Gewässerraums  
(GewR) im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen  
den Abteilungen Wasserbau und Wald**

### Ausgangslage

Gemäss Art. 41 a Abs. 5 Bst. a GSchV kann bei Fliessgewässern im Wald auf einen Gewässerraum verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, welche für eine Festlegung des Gewässerraums sprechen, ergeben sich aus den Funktionen des Gewässerraums (Sicherung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung). In bestimmten Fällen wird der Gewässerraum bereits jetzt im Wald festgelegt, auch wenn die flächendeckende Festlegung gemäss RRB Nr. 977/2016 zurzeit nur im Siedlungsgebiet (Bau-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen) erfolgt. Das vorliegende Memo definiert die Kriterien und Randbedingungen, unter welchen eine Festlegung des Gewässerraums im Wald erfolgt. Damit kann die Abteilung Wald die Gewässerraumdossiers im Rahmen von Vorprüfungen (Dossiers der Gemeinden zur Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern) und Stellungnahmen (Dossiers des AWEL zur Gewässerraumfestlegung an den kantonalen Gewässern) zielgerichtet und nach einheitlichen Kriterien prüfen. Dieses Memo wird den Planungsbüros der Gemeinden und des Kantons zur Anwendung abgegeben bzw. in der Infoplattform Gewässerraum aufgeschaltet.

### Kriterien, die zu einer Festlegung des Gewässerraums im Wald im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet führen können sowie deren Begründung

Kriterium	Begründung
Das Fliessgewässer grenzt einseitig an Wald oder der Gewässerraum am Fliessgewässer wird so breit, dass er einseitig Wald tangiert.	Der Gewässerraum muss bei Fliessgewässern an den Grenzen von Planungsgebieten immer auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt werden (§ 15 d HWSchV).
Das Gewässer läuft durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und der Gewässerraum wird so breit, dass er auch Siedlungsgebiet tangiert.	Übergangsbestimmungen für Grundstücke im Siedlungsgebiet können abgelöst werden. Vermeidung unzweckmässiger Zerstückelung des Gewässerraums. Zeitliche Gleichbehandlung der betroffenen Waldbesitzer und Grundeigentümer in Bauzonen.

<b>An kantonalen Fliessgewässern: Weniger als 300 m lange Gewässerabschnitte im Wald zwischen Freihaltezonen/Erholungszonen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Unterbrüchen v.a. in Abschnitten mit grossem Revitalisierungspotenzial.</li> </ul>
<b>Sind keine der oben erwähnten Kriterien erfüllt, wird im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt kein Gewässerraum im Wald festgelegt.</b>	

## Interessen aus der Waldgesetzgebung bzw. der forstlichen Planung

Folgende Grundlagen werden in den **Gewässerraumberichten** zum Thema Wald sowie bei der Festlegung des GewR geprüft und berücksichtigt:

- Waldentwicklungsplan (WEP) insbesondere die Schutzwälder (besondere Ziele S1 und S2) und der Wildnispark Zürich (B7).
- Waldabstandslinien
- Die Gewässerräume sind nach Möglichkeit mit diesen Festlegungen zu harmonisieren (siehe unten).

In Bezug auf die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die **Waldbewirtschaftung** wird folgender **Standardsatz** in den Bericht aufgenommen:

*«Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbau erlaubt. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, bleiben im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzauflagen in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung durch die Abteilung Wasserbau mittels Vereinbarung genehmigt werden (vgl. dazu die Kriterien gemäss AN «Holzlagerplätze am Gewässer» vom 24. Januar 2020). Ausnahme: bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine explizite Vereinbarung nötig.*

*Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).»*

In den **Gewässerraumplänen** wird der Wald aufgrund aktueller AV-Daten mit einer geeigneten Signatur hinterlegt.

Der durch den Gewässerraum beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der **Waldgesetzgebung** unterstellt.

## Harmonisierung

Die Gewässerraumgrenze wird nach Möglichkeit mit bestehenden Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten und markanten Geländepunkten zusammengelegt.

## Ausblick Festlegung Gewässerraum ausserhalb Siedlungsgebiet

Bei grossen kantonalen Gewässern im Wald besteht die Absicht, bei der späteren Festlegung des Gewässerraums ausserhalb Siedlungsgebiet einen Gewässerraum festzulegen. Die Abtei-

lung Wasserbau möchte bei Infrastrukturprojekten (Wegen, Leitungen etc.) entlang der Gewässer im Wald Einfluss nehmen können. Bei den kleinen kommunalen Gewässern im Wald dürfte eine Festlegung des Gewässerraums nur im Ausnahmefall erfolgen, z.B. dann, wenn ein baulicher Eingriff entlang des Gewässers zu erwarten ist.



Dr. Stephan Suter